

TOP 20:

... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften

Drucksache: 339/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte bei der Ausübung ihres Dienstes besser zu schützen. Diese werden nicht als Individualpersonen angegriffen, sondern als Repräsentanten der staatlichen Gewalt.

Das Gesetz sieht daher vor, die Tatbegehungsform des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte aus § 113 StGB herauszulösen und als selbständigen Straftatbestand mit verschärftem Strafraumen (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) in § 114 StGB auszugestalten. Der neue Straftatbestand verzichtet für tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte auf den Bezug zur Vollstreckungshandlung und stellt damit künftig tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte auch schon bei der Vornahme allgemeiner Diensthandlungen gesondert unter Strafe. Die Regelbeispiele für den besonders schweren Fall (§ 113 Absatz 2 Satz 2 StGB) werden erweitert.

Durch eine Verweisung (§ 115 StGB) sollen auch Hilfskräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste geschützt werden. Ein Angriff auf diese kann zu einer Beeinträchtigung der Hilfeleistung führen und ist damit zugleich ein Angriff auf die öffentliche Ordnung.

Flankierend sollen Änderungen beim Landfriedensbruch (§§ 125, 125a StGB) vorgenommen werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 126/17) und einen gleichlautenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 18/11161).

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 126/17 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/12153) in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/11547) für erledigt erklärt (zu BR-Drucksache 126/17) und den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit Änderungen angenommen, BR-Drucksache 339/17. Durch einen neuen Absatz 2 in § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung) wird eine ergänzende Strafvorschrift geschaffen, mit der die Behinderung von Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Dritten Hilfe leisten oder leisten wollen, unter Strafe gestellt wird. Die Strafbarkeit knüpft allein an das Behindern einer hilfeleistenden Person an. Es kommt dabei nicht darauf an, ob sich dieses Verhalten konkret negativ auf die Person oder die Sache auswirkt, der die Hilfeleistung zugute kommen soll. Im Sinne des § 323c Absatz 2 StGB erfüllt eine spürbare, nicht unerhebliche Störung der Rettungstätigkeit das Tatbestandsmerkmal des Behinderens. Die Vorschrift erweitert den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder den Schutz von Sachwerten in entsprechenden Situationen vor Gefahren durch verzögerte oder verhinderte Hilfeleistung, ohne dass es auf den Nachweis einer Kausalität des behindernden Verhaltens ankommt.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.